

93 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 22

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (2. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 684/1978, wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 3 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Personen, die auf Grund der die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegen, für die Dauer dieser Pflichtversicherung, Personen, die auf Grund einer solchen Pflichtversicherung Anspruch auf Kranken- oder Wochengeld aus der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz haben, auch wenn dieser Anspruch ruht, oder auf Rechnung eines Versicherungsträgers Anstaltspflege erhalten oder in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder in einer Sonderkrankenanstalt untergebracht sind oder Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren gemäß § 131 oder § 150 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes einem Versicherungsträger gegenüber haben, ferner Personen, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 unterliegen, für die Dauer der Pflichtversicherung;“

2. a) § 6 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 3 genannten Gesellschaftern mit dem Tag der Erlangung einer die Pflichtversicherung begründenden Berechtigung durch die Gesellschaft, bei Bestellung des Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Geschäftsführer mit dem Tag der Antragstellung auf Eintragung des Geschäftsführers in das Handelsregister, bei Eintritt eines

Geschäftsführers in die Gesellschaft mit dem Tag des Eintrittes;“

b) § 6 Abs. 3 Z. 3 hat zu lauten:

„3. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 3 genannten Gesellschaftern mit dem Tag der Erlangung einer die Pflichtversicherung begründenden Berechtigung durch die Gesellschaft, bei Bestellung des Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Geschäftsführer mit dem Tag der Antragstellung auf Eintragung des Geschäftsführers in das Handelsregister, bei Eintritt eines Geschäftsführers in die Gesellschaft mit dem Tag des Eintrittes;“

c) § 6 Abs. 3 Z. 6 hat zu lauten:

„6. mit dem Tag nach Wegfall eines Ausnahmegrundes.“

3. a) § 7 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 3 genannten Gesellschaftern mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist bzw. in dem die Eintragung des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden ist bzw. in dem der Geschäftsführer von der Geschäftsführung enthoben worden oder als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;“

b) Im § 7 Abs. 1 Z. 5 ist der Ausdruck „bei den im § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 genannten Personen“ durch den Ausdruck „bei den im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 3 genannten Personen“ zu ersetzen.

c) § 7 Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

„3. bei den im § 2 Abs. 1 Z. 3 genannten Gesellschaftern mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung der Gesellschaft erloschen ist bzw. in dem die Eintragung des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer im Handelsregister beantragt worden ist bzw. in dem der Geschäftsführer von der Geschäftsführung enthoben worden oder als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;“

d) § 7 Abs. 2 Z. 6 hat zu lauten:

„6. bei Eintritt eines Ausnahmegrundes mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem der Ausnahmegrund eintritt.“

4. a) Im § 10 Abs. 1 ist der Ausdruck „Die gemäß § 2 Pflichtversicherten“ durch den Ausdruck „Die gemäß § 2 und § 3 Abs. 1 Pflichtversicherten“ zu ersetzen.

b) Im § 10 Abs. 2 ist der Ausdruck „Pflichtversicherte gemäß § 2“ durch den Ausdruck „Pflichtversicherte gemäß § 2 und § 3 Abs. 1“ zu ersetzen.

5. Dem § 12 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Werden die Voraussetzungen für die Weiterversicherung in mehreren Pensionsversicherungen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erfüllt, ist die Weiterversicherung nur in einer Pensionsversicherung zulässig, wobei es dem Versicherten freisteht, für welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen er sich entscheidet.“

6. Dem § 13 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Werden die Voraussetzungen für die Höherversicherung in mehreren Pensionsversicherungen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erfüllt, ist die Höherversicherung während eines Kalenderjahres nur in einer Pensionsversicherung zulässig, wobei es dem Versicherten freisteht, für welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen er sich entscheidet.“

7. a) § 25 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Beitragsgrundlage ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag, vervielfacht mit dem Produkt aus der Richtzahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt, und aus den Richtzahlen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre, gerundet auf volle Schilling.“

b) § 25 Abs. 4 Z. 2 hat zu lauten:

„2. im Falle der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bei Witwen (Witwern), die den Betrieb des versicherten Ehegatten (der versicherten Ehegattin) fortführen bzw. die gemäß § 115 Abs. 4 Beiträge zur Pflichtversicherung entrichten, die Einkünfte, die der verstorbene Ehegatte (die verstorbene Ehegattin) erzielt hat.“

8. a) Im § 27 Abs. 1 Z. 2 ist der Ausdruck „10,5 v. H.“ durch den Ausdruck „11,0 v. H.“ zu ersetzen.

b) Im § 27 Abs. 1 hat der zweite Satz zu entfallen.

c) § 27 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Ist jedoch in einem Kalendermonat auf Grund einer vorangegangenen Beitragspflicht bereits ein Beitrag in der Kranken- oder Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zu entrichten, so beginnt die Beitragspflicht in der Kranken- oder Pensionsversicherung erst mit dem nächsten Monatsersten.“

9. Im § 33 Abs. 1 ist der Punkt am Schluß des ersten Satzes durch einen Beistrich zu ersetzen; folgendes ist anzufügen:

„in den Fällen des § 12 Abs. 2 letzter Satz die sich aus § 127 a ergebende Beitragsgrundlage.“

10. Nach § 35 ist ein § 35 a mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

„Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge zur Pensionsversicherung bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 35 a. (1) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet, so tritt die Fälligkeit der zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zu entrichtenden Beiträge zur Pflichtversicherung abweichend von den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 oder 2 erst mit Beginn des folgenden Kalenderjahres ein, wenn der Versicherte dies beantragt und hiebei glaubhaft macht, daß im laufenden Kalenderjahr die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz den 36fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung und die Summe der Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) den 60fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung erreichen oder übersteigen werden.

(2) Findet in einem Kalenderjahr eine Ermittlung von Beitragsgrundlagen nach § 127 a Abs. 1 nicht statt, weil die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes den 35fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Pensionsversicherung erreicht oder überstiegen hat, so sind für dieses Kalenderjahr Beiträge zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nicht zu entrichten.“

11. § 66 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Übergangsgeld (§ 164) kann nur dann gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art der vollstreckbaren Forderung und der Höhe der zu

pfändenden Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht. § 4 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes gilt entsprechend.“

12. Im § 72 Abs. 5 haben der erste und zweite Satz zu lauten:

„Die Pensionen und das Übergangsgeld sind in der Regel im Wege der Postsparkasse zu zahlen. Gebühren für die Zustellung von Pensionen und von Übergangsgeld sind vom Versicherungsträger zu zahlen.“

13. Im § 76 Abs. 5 ist der Ausdruck „§ 77 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 77“ zu ersetzen.

14. Im § 118 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der lit. e durch einen Strichpunkt zu ersetzen; folgende lit. f ist anzufügen:

„f) auf Beiträge, die in den Fällen des § 35 a wegen Verletzung der Meldepflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nachzuzahlen waren, soweit diese Meldepflicht anderen Personen als dem Versicherten selbst obliegt.“

15. § 120 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) wenn der Versicherungsfall die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit (§§ 175 und 176 bzw. 177 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist, der (die) bei einem in der Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz Pflichtversicherten oder bei einem nach § 19 oder § 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes selbstversicherten selbständig Erwerbstätigen eingetreten ist, oder“

16. Nach § 127 sind ein § 127 a und ein § 127 b mit nachstehendem Wortlaut einzufügen:

„Beitragsgrundlagen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten“

§ 127 a. (1) Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet, so ist die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes um die Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz zu erhöhen.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Beitragsgrundlage darf den 35fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nicht übersteigen.

(3) Ein Beitragsmonat mit Beitragsgrundlagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und nach diesem Bundesgesetz im Sinne des Abs. 1 gilt nur in der Pensionsversicherung nach dem

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz als erworben.

Erstattung von Beiträgen bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten

§ 127 b. (1) Überschreitet in einem Beitragsmonat die nach § 127 a Abs. 1 ermittelte Beitragsgrundlage den 35fachen Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, so sind dem Versicherten Beiträge nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zu erstatten.

(2) Der Versicherte kann bis 30. Juni eines jeden Kalenderjahres beim Versicherungsträger nach diesem Bundesgesetz den Antrag stellen, ihm die für Beitragsmonate des vorangegangenen Kalenderjahres von ihm entrichteten Beiträge zu erstatten, soweit sie auf den Überschreitungsbeitrag nach Abs. 1 entfallen.

(3) Soweit dem Versicherten Beiträge nach Abs. 1 mangels Antragstellung nicht erstattet wurden, sind ihm bei Eintritt des Versicherungsfalles die von ihm entrichteten Beiträge, die gemäß Abs. 1 auf den Überschreitungsbeitrag entfallen, zu erstatten.“

17. Im § 132 Abs. 3 Z. 2 ist der Ausdruck „im Sinne des § 133 Abs. 2“ durch den Ausdruck „im Sinne des § 133 Abs. 3“ zu ersetzen.

18. Im § 133 Abs. 3 ist der Ausdruck „als erwerbsunfähig im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz“ durch den Ausdruck „als erwerbsunfähig im Sinne des Abs. 2“ zu ersetzen.

19. Im § 194 Abs. 1 Z. 2 ist der Ausdruck „gemäß § 77 Abs. 1 bezugsberechtigten Personen“ durch den Ausdruck „gemäß § 77 bezugsberechtigten Personen“ zu ersetzen.

20. Dem § 195 ist als Abs. 8 anzufügen:

„(8) Auftraggeber im Sinne des § 3 Z. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ist hinsichtlich der in den Abs. 4 bis 7 genannten Aufgaben stets die Hauptstelle des Versicherungsträgers.“

21. Im § 245 Einleitung ist der Ausdruck „im Geschäftsjahr 1979“ durch den Ausdruck „in den Geschäftsjahren 1979 und 1980“ zu ersetzen.

ARTIKEL II

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die am 31. Mai 1977 gemäß § 3 Z. 6 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der an diesem Tag in Geltung gestandenen Fassung oder die am 31. Mai 1975 gemäß § 3 Z. 7 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der an diesem Tag in Geltung gestandenen Fassung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversiche-

rung ausgenommen waren, sind auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz zu befreien, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1980 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab 1. Juni 1977 bzw. ab 1. Juni 1975 für die Dauer des Bestandes der Voraussetzungen für die seinerzeitige Ausnahme von der Pflichtversicherung.

(2) Den von der Pflichtversicherung nach Abs. 1 befreiten Personen sind die von ihnen für Zeiträume nach ihrer Befreiung zur Pflichtversicherung in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung entrichteten Beiträge aufgewertet zu erstatten. Die Aufwertung ist mit den Aufwertungsfaktoren (§ 47 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes) vorzunehmen, die im Jahre 1980 für die Jahre festgesetzt sind, in denen die Beiträge entrichtet wurden. Mit der Erstattung der Beiträge verlieren die zurückgelegten Versicherungszeiten jegliche Wirksamkeit. Die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen, wenn aus der Versicherung vor der Geltendmachung der Erstattung eine Leistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gewährt worden ist und diese Beiträge auf Bestand bzw. Umfang dieses Leistungsanspruches von Einfluß waren.

ARTIKEL III

Schlußbestimmungen

(1) Verordnungen des Bundesministers für soziale Verwaltung gemäß § 58 Abs. 3 Z. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bundesministers für Unterricht und Kunst gemäß § 194 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes können rückwirkend mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1979 erlassen werden.

(2) Soweit nach den Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei Änderungen dieser Einheitswerte, die auf Grund des Bewertungsänderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 318, zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Jänner 1979 vorgenommen werden, für die Zeit vor dem 1. Jänner 1981 nicht zu berücksichtigen.

(3) Bei der Anwendung der Bestimmung des Art. II Abs. 10 erster Satz der 21. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz gelten für Zeiträume ab dem 1. Jänner 1973 als Änderungen des maßgeblichen Sachverhaltes alle Sachverhaltsänderungen, die nach der jeweils ab 1. Jänner 1973 geltenden Rechtslage einen Einfluß auf die Ausgleichszulage bewirken. Als derartige Änderungen des Sachverhaltes gelten jedoch nicht Einkommenserhöhungen, die sich ausschließlich durch die Anwendung des § 89 Abs. 10

des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des § 149 Abs. 8 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes sowie die Einführung und die Erhöhung des Versicherungswertes gemäß § 12 Abs. 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des § 23 Abs. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes ergeben. Der nach Art. II Abs. 9 der 21. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 32/1973, weiter zu gewährende Betrag an Ausgleichszulage mindert sich um jenen Betrag, um den eine Ausgleichszulage bei einer solchen Sachverhaltsänderung zum Zeitpunkt dieser Sachverhaltsänderung zu mindern wäre, unabhängig davon, ob eine solche Änderung einen Einfluß auf die Ausgleichszulage nach dem Stand der gesetzlichen Vorschriften zum 31. Dezember 1972 gehabt hätte. Für Zeiträume ab dem 1. Jänner 1977 gelten Erhöhungen der Einheitswerte nach dem Abgabenänderungsgesetz 1976, BGBl. Nr. 143, jedenfalls als Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes im Sinne des Art. II Abs. 10 der 21. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 32/1973, bzw. als Änderung der für die Zuerkennung der Ausgleichszulage maßgebenden Sach- und Rechtslage gemäß § 155 Abs. 3, ungeachtet dessen, daß sie am 31. Dezember 1972 keine Auswirkungen auf die Ausgleichszulage gehabt hätten und unabhängig davon, ob am 1. Jänner 1976 das Eigentum am land(forst)wirtschaftlichen Betrieb noch bestanden hat.

ARTIKEL IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 2 lit. a und b, 3 lit. a, b und c, 4, 7 lit. a, 8 lit. b und 17 bis 19 rückwirkend mit 1. Jänner 1979, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen am 1. Jänner 1980 in Kraft.

ARTIKEL V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist beauftragt:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen des § 66 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 11 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
- b) hinsichtlich der Bestimmungen des Art. III Abs. 1, soweit es sich um die Erlassung einer Verordnung nach § 194 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes handelt, der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
- c) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Erläuterungen

Das am 1. Jänner 1979 in Kraft getretene Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz hat alle Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Kranken- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen zu einem einzigen Gesetzeswerk zusammengefaßt, hiebei jedoch die damals in Geltung gestandene alte Rechtslage übernommen. Eine Bereinigung anhängiger Probleme ist daher mit dieser Kompilation nicht vorgenommen worden. Mit dem vorliegenden Novellenentwurf soll eine Lösung dringender Probleme nachgeholt werden. Im Mittelpunkt dieses Vorhabens stehen jene Vorschläge, die eine Regelung der Versicherung jener Personen zum Inhalt haben, die gleichzeitig mehrere Erwerbstätigkeiten ausüben, welche die Versicherungspflicht in mehreren gesetzlichen Pensionsversicherungen begründen.

Zu den in der Regierungsvorlage vorgesehenen finanziellen Maßnahmen wird bemerkt, daß sie vorwiegend der Entlastung des Bundeshaushaltes dienen. Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird auf die finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1, 2 lit. c, 3 lit. d, 5, 6, 7 lit. b, 9, 10, 14 und 16 und Art. II Abs. 1 und 2 (§§ 4 Abs. 3 Z. 2, 6 Abs. 3 Z. 6, 7 Abs. 2 Z. 6, 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 25 Abs. 4 Z. 2, 33 Abs. 1, 35 a, 118 Abs. 2, 127 a und 127 b):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. März 1979, Zl. G 96, 110/78-14, festgestellt, daß die Gesetzesbestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. 1 und des § 2 Abs. 2 Z. 1 GSPVG verfassungswidrig waren (siehe auch die Kundmachung BGBl. Nr. 220/1979). Zu diesem Ergebnis ist der Gerichtshof gelangt, weil er die Bestimmungen über die Versicherungspflicht in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung und die damit im Zusammenhang stehenden Ausnahmeregelungen als eine Einheit betrachtet hat. Damit hat das Problem der Mehrfachversicherung bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten in den einzelnen gesetzlichen Pensionsversicherungen neuerlich Aktualität gewonnen. Eine Bereinigung des Problems erscheint umso dringender, als der Verfassungsgerichtshof schon vor einiger Zeit die gleichartigen Bestimmungen über die Versicherungspflicht nach dem Gewerb-

lichen Sozialversicherungsgesetz in Prüfung gezogen hat und das Ergebnis dieser verfassungsrechtlichen Prüfung noch in diesem Jahr zu erwarten ist.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat, seitdem der Verfassungsgerichtshof erstmals im Jahre 1974 die Verfassungswidrigkeit einer Ausnahmebestimmung im GSPVG festgestellt hatte, diesem Problem besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Dieses Bemühen führte im Jahre 1976 zu Lösungsvorschlägen im Rahmen einer Regierungsvorlage, die aber keine Gesetzeskraft erlangt hatten. Aber auch in der Folge hat es nicht an Versuchen gefehlt, einen Weg zu finden, der den Regeln des Verfassungsrechtes entspricht und andererseits auf die berechtigten Anliegen der betroffenen Versicherten Rücksicht nimmt. Schließlich hat der Bundesminister für soziale Verwaltung im Mai 1979 einen Arbeitskreis einberufen, der aus Vertretern der in Betracht kommenden gesetzlichen beruflichen Vertretungen, der befaßten Ministerien und der Sozialversicherungsträger zusammengesetzt war und dessen Aufgabe in einer eingehenden und sorgfältigen Erörterung aller einschlägigen Fragen bestand. In diesem Arbeitskreis wurde weitgehend Übereinstimmung darüber erzielt, von dem in den Ausnahmeregelungen des GSVG und des BSVG zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Subsidiarität für den Bereich der Pensionsversicherung abzugehen und bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten die Pflichtversicherung in allen in Betracht kommenden gesetzlichen Pensionsversicherungen eintreten zu lassen, und zwar insoweit, als die Summe der in den einzelnen Erwerbstätigkeiten erzielten Beitragsgrundlagen einen der jeweils in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage entsprechenden Betrag nicht übersteigt. Eine derartige Regelung entspräche jenen Grundsätzen, wie sie seit jeher schon innerhalb der einzelnen Pensionsversicherungen in Geltung stehen, und bietet dem Versicherten Gewähr dafür, daß der spätere Pensionsanspruch seinen Umfang nach ein Äquivalent für die gesamten im Arbeitsleben erzielten Einkünfte darstellt. Im übrigen würde dieses Vorhaben dem Grundgedanken der Gleichwertigkeit und Gleichrangigkeit der einzelnen Pensionsversicherungen in bezug auf die Durchführung der Versicherung gerecht. Schließlich wurde im Zuge der Beratungen nach einem Weg gesucht, der der Vollziehung die geringste Bela-

stung auferlegt und in dem Härtefälle weitgehend ausgeschlossen werden können.

In diesem Sinne ist der vorliegende Novellierungsvorschlag von der Absicht gekennzeichnet, die in den Beratungen des Arbeitskreises erzielten Ergebnisse zu realisieren.

Der erste Schritt für die in Aussicht genommene Maßnahme ist die Aufhebung aller in den Pensionsversicherungen nach dem GSVG und dem BSVG in Geltung stehenden Ausnahmebestimmungen für den Fall einer gleichzeitigen Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten, sodaß bei Zutreffen dieser Voraussetzungen Pflichtversicherung in jeder der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen und damit auch Beitragspflicht besteht, und zwar auch dann, wenn daneben noch eine Beschäftigung in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Anwartschaft auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß bestehen sollte.

Kernstück der Neuregelung bildet der Vorschlag über eine starre Zuordnung der gleichzeitig in mehreren gesetzlichen Pensionsversicherungen erworbenen Beitragsmonate zu einer einzigen Pensionsversicherung in der Reihenfolge ASVG — GSVG — BSVG, und zwar unabhängig von der Höhe der Beitragsgrundlagen. Besteht daher gleichzeitig Versicherungspflicht nach dem ASVG und dem GSVG oder BSVG, so soll ein Versicherungsmonat nur in der Pensionsversicherung nach dem ASVG erworben werden, auch wenn in der selbständigen Erwerbstätigkeit höhere Einkünfte erzielt worden sind. In diesem Versicherungsmonat ist allerdings die Summe der Beitragsgrundlagen bis zur Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG zu berücksichtigen.

Übersteigt die Summe der Beitragsgrundlagen die Höchstbeitragsgrundlage jener für die Zuordnung in Betracht kommenden gesetzlichen Pensionsversicherung, so wird dem Versicherten die Möglichkeit eröffnet, die von ihm entrichteten, auf den Überschreibungsbetrag entfallenden Beiträge zurückzufordern, sofern er bis 30. Juni des folgenden Kalenderjahres einen bezüglichen Antrag stellt. Zuständig ist der Versicherungsträger jener gesetzlichen Pensionsversicherung, deren Beitragsgrundlagen nach der Zuordnungsregel nicht zur Gänze Berücksichtigung gefunden haben. Unterläßt der Versicherte eine Antragstellung, so werden ihm die auf den Überschreibungsbetrag entfallenden Beiträge nach Eintritt des Versicherungsfalles rückerstattet.

Wenngleich im Rahmen der Beratungen des Arbeitskreises dieser Lösung letzten Endes der Vorzug gegeben wurde, so wäre doch darauf hinzuweisen, daß die im Rahmen der Vollziehung anfallende Mehrbelastung nicht auf alle Versicherungsträger der in Betracht kommenden gesetzlichen Pensionsversicherungen gleichmäßig verteilt wird. Die starre Zuordnung bringt es mit

sich, daß die in Betracht kommenden Versicherungsträger nach dem ASVG mit Beitragsrückerstattungen niemals, der Versicherungsträger nach dem BSVG in jedem Falle zum Zuge kommt.

In der gegenständlichen Neuregelung findet auch das Bemühen Ausdruck, Härtefällen soweit wie möglich zu begegnen. In erster Linie sollen selbständig Erwerbstätige, die glaubhaft machen, daß sie bereits auf Grund einer unselbständigen Erwerbstätigkeit Entgelt über der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage beziehen, zunächst keine Beiträge zu entrichten haben. Stellt sich nach Ablauf eines Kalenderjahres heraus, daß die ursprüngliche Annahme den Tatsachen entsprochen hat, so soll in diesen Fällen überhaupt eine Befreiung von der Beitragspflicht eintreten. Diese im § 35 a vorgeschlagene Regelung kommt einem Verlangen der zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretung entgegen und verhindert es, daß der Versicherte zunächst Beiträge zu entrichten hat, obgleich die begründete Annahme gegeben ist, daß diese Beiträge später rückzuerstatten sind. Das Funktionieren dieser Bestimmung wird allerdings in besonderem Maße von der Einhaltung insbesondere der im § 18 Abs. 2 vorgesehenen Meldepflichten abhängen, wenn etwa die versicherungspflichtige Beschäftigung nach dem ASVG beendet oder wenn diese Beschäftigung geringer entlohnt werden sollte.

Zu dem im Entwurf enthaltenen Vorschlag, aus den angeführten Gründen die Fälligkeit der Beiträge hinauszuschieben, hat der Hauptverband die Ansicht vertreten, daß einer Regelung der Vorzug zu geben wäre, die den Versicherungsträger ermächtigt, ungeachtet der bestehenden Fälligkeit der Beiträge in den angeführten Fällen vom Beitragseinzug Abstand zu nehmen und für den Antrag eine Frist vorzusehen. Da eine Verwirklichung dieser Vorschläge weder eine Vereinfachung für die Vollziehung noch auch eine Erleichterung für den Versicherten brächte, erschien es angezeigt, bei der im versendeten Entwurf vorgeschlagenen Fassung zu bleiben, zumal mit der Gesamtregelung Neuland betreten wird und ohnedies die Ergebnisse der praktischen Anwendung abzuwarten wären.

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 4 Abs. 3 Z. 2 stehen die vorgeschlagenen Änderungen über Beginn und Ende der Pflichtversicherung bei Wegfall bzw. Eintritt eines Ausnahmegrundes (§§ 6 Abs. 3 Z. 6 und 7 Abs. 2 Z. 6).

Darüber hinaus war in den §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 vorzusehen, daß das Recht auf Weiterversicherung und auf Höherversicherung auf eine Pensionsversicherung beschränkt wird.

Die im Art. II Abs. 1 vorgesehene Befreiung von der Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung überläßt es dem freien Willen zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bzw. zum Ausscheiden aus der Pflichtversicherung in

der Pensionsversicherung jener Versicherten, die ursprünglich von der Versicherungspflicht nach dem GSPVG ausgenommen waren, später aber durch die Aufhebung der Ausnahmeregelung durch den Verfassungsgerichtshof von der Pflichtversicherung in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung erfaßt wurden. Sie haben ihre selbständige Erwerbstätigkeit noch unter der Geltung der Ausnahmeregelung und im Vertrauen auf das Bestehen dieser Ausnahme begonnen. Die vorgesehene Rückerstattung der Beiträge ist eine Folge der Befreiung.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß die Subsidiarität im Verhältnis zur Notarversicherung im Hinblick auf das weitgehend anders geartete Beitrags- und Leistungsrecht dieser Versicherung, das umfangreich Sonderregelungen für einen verhältnismäßig geringen Personenkreis erforderlich gemacht hätte, beibehalten wurde.

Zu Art. I Z. 2 lit. a und b und 3 lit. a bis c (§§ 6 Abs. 1 Z. 3, Abs. 3 Z. 3, 7 Abs. 1 Z. 3, Z. 5 und Abs. 2 Z. 3):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll bezüglich des Beginnes und des Endes der Pflichtversicherung der zu Geschäftsführern bestellten Gesellschaftern einer Ges.m.b.H. eine Angleichung an die Regelungen über Beginn und Ende der Pflichtversicherung von Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft herbeigeführt werden. Darüber hinaus wäre auch auf jene Fälle Bedacht zu nehmen, in denen eine zum Geschäftsführer einer Ges.m.b.H. bestellte Person als Gesellschafter in die Gesellschaft eintritt, weil in diesen Fällen eine Eintragung in das Handelsregister nicht vorgenommen wird. Des weiteren soll dafür Sorge getragen werden, daß auch bei den zu Geschäftsführern einer Ges.m.b.H. bestellten Gesellschaftern die Pflichtversicherung mit dem Letzten eines Kalendermonates endet und überdies darauf Bedacht genommen werden, daß als Endigungsgrund das Erlöschen der Kammermitgliedschaft der Ges.m.b.H. in Betracht kommen kann.

Die Regelung des § 7 Abs. 1 Z. 5 über das Ende der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in den Fällen des Eintrittes einer Pflichtversicherung durch Bezug einer Pension soll auch die im § 2 Abs. 1 Z. 3 genannten, zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Ges.m.b.H. erfassen. In diesem Umfang wird eine Änderung der Zitierung vorgeschlagen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 10 Abs. 1 und 2):

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag wird sichergestellt, daß auch Angehörige der im § 3 Abs. 1 genannten Personengruppe der Pensionsbezieher eine Familienversicherung abschließen können.

Zu Art. I Z. 7 lit. a und 8 lit. b (§§ 25 Abs. 2 und 27 Abs. 1 zweiter Satz):

Zwecks einfacherer administrativer (automationsgerechter) Bearbeitung soll eine Rundung der sich aus § 25 Abs. 2 ergebenden Beitragsgrundlage auf volle Schilling vorgesehen werden.

Die Rundungsbestimmungen des § 27 Abs. 1 zweiter Satz, die durch das GSVG ab 1. Jänner 1979 eingeführt worden ist, soll im Sinne einer Anregung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wieder beseitigt werden, da die Programme des Versicherungsträgers diesbezüglich auf eine Rundung nicht abgestellt sind.

Zu Art. I Z. 11 (§ 66 Abs. 2):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 18. Juni 1979, Zl. G 11/79-8, § 66 Abs. 2 GSVG — wie schon vorher die gleichlautende Bestimmung des § 98 a Abs. 2 ASVG — als verfassungswidrig aufgehoben. Eine dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot entsprechende Neuregelung des § 98 a Abs. 2 ASVG ist im Entwurf einer 34. Novelle zum ASVG vorgeschlagen worden, sodaß zur Begründung der vorliegenden Änderung auf die entsprechenden Erläuterungen dieses Novellenentwurfes Bezug genommen wird.

Zu Art. I Z. 12 (§ 72 Abs. 5):

Die gegenständliche Änderung übernimmt die gleichartige, in der Regierungsvorlage einer 34. Novelle zum ASVG vorgesehenen Änderung des § 104 Abs. 6 ASVG.

Zu Art. I Z. 13 (§ 76 Abs. 5):

Auch in Fällen des § 85 Abs. 2 kann ein bereits gemäß § 77 Abs. 2 ausgezahlter Kostenersatz als ungebührlich festgestellt werden. Durch die Zitierung von § 77 allein wird sichergestellt, daß auch Zahlungsempfänger gemäß § 77 Abs. 2 zum Rückersatz herangezogen werden dürfen.

Zu Art. I Z. 15 (§ 120 Abs. 2 lit. a):

Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die Fassung der gleichartigen Bestimmung des § 235 Abs. 2 lit. a ASVG. Diese Anpassung ist im Zuge der Beseitigung der Subsidiarität erforderlich geworden.

Zu Art. I Z. 17 und 18 (§ 132 Abs. 3 und § 133 Abs. 3):

Mit den beiden vorgeschlagenen Änderungen sollen Zitierungsfehler, die auf ein redaktionelles Versehen zurückgehen, beseitigt werden.

Zu Art. I Z. 19 (§ 194 Abs. 1):

Das Recht, Kostenersätze zu beantragen, soll nicht auf die im § 77 Abs. 1 bezeichneten Per-

sonen beschränkt sein; es wäre vielmehr auch auf jene Personen auszudehnen, denen gemäß § 77 Abs. 2 ein Anspruch auf Kostenersatz nach dem Tode des Versicherten unter den dort genannten Voraussetzungen zusteht. Mit der vorliegenden Änderung wird daher vorgeschlagen, die Anwendung der Bestimmung des § 77 zur Gänze im Bereich des Verfahrensrechtes herbeizuführen.

Zu Art. I Z. 20 (§ 195 Abs. 8):

Der gegenständliche Vorschlag, als Auftraggeber im Sinne des § 3 Z. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, die Hauptstelle des Versicherungsträgers zu bestimmen, entspricht der gleichartigen Ergänzung des § 418 Abs. 8 ASVG, wie sie in der Regierungsvorlage einer 34. Novelle zum ASVG vorgeschlagen wurde.

Zu Art. III Abs. 1:

Obleich die Verordnungsermächtigung des § 58 Abs. 3 Z. 1 und des § 194 Abs. 2 GSVG mit 1. Jänner 1979 in Kraft getreten ist, wurden verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine mit Rückwirkung auf den 1. Jänner 1979 vorgesehene Erlassung derartiger Verordnungen geäußert. Diesen Bedenken soll mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag Rechnung getragen werden.

Zu Art. III Abs. 2:

Das Bewertungsänderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 318, enthält für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Jänner 1979 eine Erhöhung der Hektarsätze für das landwirtschaftliche Vermögen und für das Weinbauvermögen. Da die sich aus der Hektarsatzerhöhung ergebende bescheidmäßige Feststellung im Einzelfall zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen wird, wäre der Beginn der Auswirkungen für die Betroffenen dem Zufall überlassen. Der vorliegende Novellierungsvorschlag, diese Auswirkungen für das Jahr 1980 überhaupt auszuschließen, verhindert diese negative Wirkung, zumal angenommen werden kann, daß die Neubewertung im Jahre 1980 abgeschlossen werden wird.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Ergebnis der Hauptfeststellung mit 1981 auch in das Sozialversicherungsrecht Eingang finden muß, weil es auf Dauer nicht vertretbar wäre, hier mit anderen Einheitswerten zu arbeiten, als sie auf Grund der tatsächlichen Einschätzung festgestellt werden.

Zu Art. III Abs. 3:

Wie schon in der Begründung der Regierungsvorlage der 33. Novelle zum ASVG (1084 der Beilagen) dargelegt wurde, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 22. November 1976, Zl. 20 233/5-1 a/76, ausge-

führt, daß die generelle Erhöhung der landwirtschaftlichen Einheitswerte gemäß Art. IV Z. 2 des Abgabenänderungsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 143/1976, eine Änderung des Sachverhaltes im Sinne des § 292 Abs. 9 ASVG, § 89 Abs. 9 GSPVG und § 85 Abs. 9 B-PVG darstellt. Die Pensionsversicherungsträger haben auf Grund dieser Rechtsauffassung die Einkommen aus land-(forst)wirtschaftlichen Betrieben neu berechnet und die nach Art. VI Abs. 30 der 29. Novelle zum ASVG, Art. II Abs. 9 der 21. Novelle zum GSPVG und Art. II Abs. 5 der 2. Novelle zum B-PVG weiter zu gewährende Ausgleichszulage ab 1. Jänner 1977 entsprechend vermindert.

Das Oberlandesgericht Wien hat sich in mehreren Urteilen dieser Rechtsauffassung nicht angeschlossen und ausgesprochen, daß sich die im Abgabenänderungsgesetz 1976 vorgesehene 10%ige Erhöhung der Einheitswerte nicht auf die Höhe der weiter zu gewährenden Ausgleichszulage auswirkt. Um einer solchen der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechenden Judikatur den Boden zu entziehen, wurde in die 33. Novelle zum ASVG in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1978 eine Bestimmung folgenden Inhaltes aufgenommen (Art. XXI Abs. 9):

„(9) Bei der Anwendung der Bestimmungen des Art. VI Abs. 31 der 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1973, sind für Zeiträume ab 1. Jänner 1977 Einheitswerte, die der Ermittlung des Nettoeinkommens des Pensionsberechtigten zugrunde gelegt wurden, um 10 v. H. zu erhöhen.“

Gleichlautende Bestimmungen wurden auch für den Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung und der Bauern-Pensionsversicherung aufgenommen.

Durch die in Rede stehenden Regelungen werden allerdings nur die sogenannten geschützten Ausgleichszulagen erfaßt. Im Hinblick auf die Judikatur des Oberlandesgerichtes Wien tritt das gleiche Problem auch bei den nicht geschützten Ausgleichszulagen auf, sodaß eine Ausdehnung der Regelung des Art. XXI Abs. 9 der 33. Novelle zum ASVG in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1978 sowie der analogen Regelungen im Bereich der Selbständigen-Pensionsversicherungen für die übrigen in Betracht kommenden Ausgleichszulagen erforderlich ist.

Auch ergab sich die Frage, ob die Regelung nur in den Fällen anzuwenden ist, in denen die Besitzübergabe nach dem 1. Jänner 1976 stattgefunden, oder auch Fälle, in denen sie vor diesem Zeitpunkt stattgefunden hat. Da sich überdies herausstellte, daß die Vorgangsweise der Pensionsversicherungsträger nicht einheitlich ist, wurde die vorliegende, vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgeschlagene Regelung in den Entwurf aufgenommen.

Finanzielle Erläuterungen

Das finanzielle Schwergewicht des vorliegenden Entwurfes liegt bei zwei Maßnahmen, die den Bundesvoranschlag (BVA) 1980 entlasten. In der Pflichtversicherung der Pensionsversicherung hat die Erhöhung des Beitragssatzes von 10,5 v. H. auf 11,0 v. H. im Jahre 1980 Beitragsmehreinnahmen von knapp 117 Mill. S zur Folge. Der Transfer von 2⁰/₀ der Krankenversicherungsbeiträge an die Pensionsversicherung wird 44 Mill. S betragen.

Die Rücklage für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen (§ 216 Abs. 3) wird Ende 1979 etwa 120 Mill. S betragen. Für das Jahr 1980 kann daher dem Versicherungsträger nochmals die Bestreitung der Aufwendungen für Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen aus dieser Rücklage zugemutet werden.